



Für unser Land!

LEGISLATIV-

UND

VERFASSUNGSDIENST



ZAHL (Bitte im Antwortschreiben anführen)

2001-BG/208/38-2010

DATUM

28.12.2010

CHIEMSEEHOF

✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG

BETREFF

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz
2002 geändert wird; Stellungnahme

FAX +43 662 8042 2165

landeslegistik@salzburg.gv.at

Mag. Thomas Feichtenschlager

TEL +43 662 8042 2290

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum im Gegenstand bezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

Schon heute kommt jeder fünfte deutsche Bundesbürger, der im Ausland studiert, nach Österreich, wobei Salzburg davon auf Grund seiner geographischen Lage besonders betroffen ist. Das hat bereits in den vergangenen zwei Jahren zu teilweise unzumutbaren Verhältnissen in den in Salzburg angebotenen „Massenstudienfächern“ wie Psychologie oder Kommunikationswissenschaften geführt. Aber auch in Fächern wie Pädagogik oder Naturwissenschaften stößt die Universität Salzburg bereits an ihre Kapazitätsgrenzen. Diese Situation wird allen Prognosen zufolge im Jahr 2011 vollends unhaltbar werden, da Deutschland im kommenden Jahr seine Wehrpflicht aussetzt. Dazu kommt, dass der Ansturm an die heimischen Universitäten durch die sogenannten doppelten Maturajahrgänge in Bayern und in Niedersachsen weiter verschärft wird. Das Bundesland Bayern geht davon aus, dass dadurch an die 200.000 Schüler (gegenüber bisher 100.000) den Maturaabschluss erlangen und ein beträchtlicher Teil weiter studieren wird.

DAS LAND IM INTERNET: www.salzburg.gv.at

AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG • LANDESAMTSDIREKTION

✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG • TEL (0662) 8042-0* • FAX (0662) 8042-2160 • MAIL post@salzburg.gv.at • DVR 0078182

Die geplanten Maßnahmen sind vor dem Hintergrund der Situation an den heimischen Universitäten aus den folgenden Gründen nicht ausreichend und daher nur bedingt als kurzfristige ad hoc-Maßnahmen geeignet, die Situation an den heimischen Universitäten ab dem Jahr 2011 zu entschärfen:

1. Die Vorlage eines Nachweises gemäß dem geplanten § 63 Abs 1 Z 6 hat keinen Lenkungseffekt und wird wenig daran ändern, dass bestimmte Studien bevorzugt aufgenommen werden und andere eben nicht.
2. Auch wenn die Rektorate für einzelne Studien einen Antrag auf Festsetzung einer bestimmten Zahl von Studienplätzen für Studienanfänger stellen, werden dennoch die bereits unzumutbare Studienbedingungen weiter verlängert, da die Mindestanzahl der Studienplätze die durchschnittliche Anzahl der Studierenden dieses Studiums den letzten fünf Jahre vor der Festsetzung nicht unterschreiten darf.
3. Die Ausdehnung der im letzten Satz des § 124b Abs 5 enthaltene und (ursprünglich) nur für den Bereich des Medizinstudiums geltende Bestimmung auf andere „Massenfächer“ sichert zwar eine „Österreichquote“, treibt aber den innerösterreichischen „Ausscheidungskampf“ um einen Studienplatz unzumutbar auf die Spitze.

Zur Entschärfung der erwarteten Situation an den heimischen Universitäten sind vielmehr grundlegendere Maßnahmen im Sinn einer generellen Regelung des Hochschulzuzugs bzw Aussagen zur quantitativen Beschränkung von Studienplätzen und zur qualitativen Beurteilung der Studienwerber in der Studieneingangsphase erforderlich.

Diese Stellungnahme wird der Verbindungsstelle der Bundesländer, den anderen Ämtern der Landesregierungen, dem Präsidium des Nationalrates und dem Präsidium des Bundesrates ue zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesregierung
noch nicht genehmigt

Landesamtsdirektor

7
21.12.



Ergeht an:

1. Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, Minoritenplatz 5, 1014 Wien, E-Mail
2. Amt der Burgenländischen Landesregierung, E-Mail: CC
3. Amt der Kärntner Landesregierung, E-Mail: CC

4. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
5. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
6. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, E-Mail: CC
7. Amt der Tiroler Landesregierung, E-Mail: CC
8. Amt der Vorarlberger Landesregierung, E-Mail: CC
9. Amt der Wiener Landesregierung , Magistratsdirektion der Stadt Wien, Geschäftsbereich Recht - Gruppe Verfassungsdienst und EU-Angelgenheiten, E-Mail: CC
10. Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail: CC
11. Präsidium des Nationalrates, E-Mail: CC
12. Präsidium des Bundesrates, E-Mail: CC
13. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, E-Mail: CC
14. Institut für Föderalismus, E-Mail: CC